

Oberlandesgericht Rostock

- Pressestelle -



Pressemitteilung vom 04.03.2025

Berufungseingang im einstweiligen Verfügungsverfahren der Nord Stream 2 AG gegen eine Sparkasse aus M/V

Vor dem Oberlandesgericht Rostock ist am 03.03.2025 die Berufung der Verfügungsklägerin Nord Stream 2 AG gegen ein Urteil des Landgerichts Stralsund vom 10.02.2025 eingegangen.

Das Landgericht hat die verfügungsbeklagte Sparkasse für berechtigt gehalten, wegen drohender US-Sanktionen die Kontenverträge mit der Nord Stream 2 AG aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Anträge der Nord Stream 2 AG auf Erlass einstweiliger Verfügungen, mit denen die Sparkasse verpflichtet werden sollte, die Geschäftsbeziehungen der Parteien fortzusetzen und Umbuchungen vom Tagesgeldkonto auf das eigene Geschäftsgirokonto der Nord Stream 2 AG vorzunehmen, sind zurückgewiesen worden.

Die Berufung läuft vor dem Oberlandesgericht unter dem Az: 1 U 31/25.

Über den Fortgang des Berufungsverfahrens wird proaktiv berichtet werden. Die Berufungsbegründungsfrist endet erst am 10.04.2025.

Kontakt:

Pressesprecherin: Hansje Eidam
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Telefon: (0381) 331-251
E-Mail: presse@olg-rostock.mv-justiz.de